

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Abteilung
Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

- **zum Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011
(Drs. 17/5125)**

anlässlich der Öffentlichen Anhörung
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
am Mittwoch, 11. Mai 2011,
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Anhörungssaal 3.101.

Berlin, 4. Mai 2011



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-,
Finanz- und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Susanne Uhl
Tel.: 0 30/2 40 60-107
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: susanne.uhl@dgb.de

Der DGB begrüßt es ganz explizit, dass die Bundesregierung mit Vorlage des Steuervereinfachungsgesetzes von ihrem ursprünglichen Vorhaben abgerückt ist, in dieser Legislaturperiode umfangreiche Steuersenkungen durchsetzen zu wollen. Vor dem Hintergrund der zugespitzten Haushaltssituation von Bund, Länder und Kommunen wäre es mehr als verantwortungslos gewesen, auf die Durchsetzung des im Koalitionsvertrag angekündigten und vom DGB mehrfach kritisierten Stufentarifs zu bestehen. Nicht nur, dass ein solcher Tarif dramatische Steuereinbrüche zur Folge hätte. Er ist darüber hinaus weder mit dem Umverteilungsgedanken noch mit dem Gleichheitsgrundsatz im Steuerrecht vereinbar. Steuersenkungen wären wiederum auf dem Rücken von Eltern, von RentnerInnen, von prekär Beschäftigten und von Menschen ausgetragen worden, die auf arbeitsmarktpolitische Programme und Transfereinkommen angewiesen sind. Sie sind es, zu deren Lasten bereits die Sparprogramme gehen, die die Bundesregierung zur Einhaltung der – von den Gewerkschaften als finanzpolitisch unverantwortlich abgelehnten – Schuldenbremse beschlossen hat.

Vor dem Hintergrund des ursprünglichen Steuersenkungsplanes nehmen sich denn auch die Maßnahmen eher maßvoll aus, die die Bundesregierung nun mit dem Steuervereinfachungsgesetz auf den Weg bringen möchte. Dennoch hält der DGB auch einige der hier vorgeschlagenen Maßnahmen für verzichtbar, denn sie werden für die/den einzelne/n SteuerzahlerIn kaum spürbar sein, während sie aber wiederum das Haushaltsloch von Bund, Ländern und Kommunen vergrößern. Zwar betont die Bundesregierung, sie wolle die Steuerausfälle für Länder und Kommunen finanziell kompensieren. Insbesondere was die Kommunen angeht sind hier jedoch Zweifel angebracht. Denn verglichen mit dem Bund sind viele Länder in einer noch dramatischeren Haushaltssituation – mit dem Ergebnis, dass sie sich auch zu Lasten der Kommunen finanziell zu sanieren versuchen. Bereits heute werden von einigen Ländern den Kommunen zustehende Finanzierungsbeiträge nicht an diese weitergeleitet. Ohne Frage sind es aber alle drei staatlichen Ebenen, die statt einem erneuten Weniger ein deutliches Mehr an Steuereinnahmen dringend nötig hätten – allein ein Blick auf die marode Infrastruktur in vielen Kommunen macht dies überdeutlich.

Aber auch ein Blick über die Grenzen zeigt, dass es um ein Mehr und kein Weniger an Steuereinnahmen gehen muss. So ist die deutsche Steuerquote (jeweils gezahlte Steuern in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt) mit 23,1 % im internationalen Vergleich sehr niedrig (Bezugsjahr 2008). Auch die deutsche Abgabenquote, d. h., unter Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge, ist mit 36,4 % im internationalen Vergleich eher gering. Die niedrigste

Abgabenquote haben mit 26,9 % die USA, und die höchste Abgabenquote findet sich mit 48,3 % in Dänemark. Die vom DGB wiederholt vorgeschlagenen Maßnahmen – von der Einführung einer Finanztransaktionssteuer über einen ordentlichen Steuervollzug bis hin zu Vermögens- und überarbeiteter Erbschaftsteuer – würden zu einem jährlichen Mehraufkommen von rd. 70 Mrd. Euro führen. Eine Umsetzung aller Maßnahmen würde Deutschland im internationalen Vergleich bei der Steuerquote noch immer bei weitem nicht in die Spitzengruppe führen. Sie machten aber dringend nötige Investitionen in Köpfe, in Infrastruktur, in den energetischen Umbau etc. möglich, ohne zu Lasten der Vielen in Kommunen und Ländern finanziert zu werden, die auf einen funktionierenden demokratischen Sozialstaat angewiesen sind.

Im Einzelnen:

1. Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 Euro auf 1 000 Euro, § 9a EStG

Die mit einer vollen Jahreswirkung von rd. - 330 Mio. Euro für die staatlichen Ebenen teuerste Maßnahme des Gesetzentwurfs (2012 durch Rückwirkung einmalig - 630 Mio.) wird nicht halten können, was das Gesetz verspricht. Es wird weder zu einer spürbaren Vereinfachung noch zu einer wirklichen finanziellen Entlastung führen. Belege müssen von den Steuerpflichtigen nach wie vor gesammelt werden, denn der Sprung von 920 auf 1.000 Euro ist schnell gemacht. Auf der anderen Seite geht damit kaum Entlastung einher - für gutverdienende ArbeitnehmerInnen bleiben weniger als drei Euro Steuerersparnis pro Monat; bei einem Grenzsteuersatz von 25 Prozent reduziert sich die monatliche Steuererleichterung auf nur noch 1,67 Euro. Auch wenn nur im geringen finanziellen Umfang: die schräge Verteilungswirkung zugunsten derjenigen mit hohen Erwerbseinkommen zeigt sich auch hier. Aus Sicht des DGB stehen hier Steuerausfälle und Nutzen für die ArbeitnehmerInnen in einem – verzichtbaren – Missverhältnis. Auch für die Steuerverwaltung wird sich kaum eine Verbesserung einstellen.

2. Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens insbesondere durch Wegfall der Einbeziehung der abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte in die Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenabzugsvolumens, § 2 Absatz 5b EStG

Der DGB möchte diese Maßnahme einmal mehr zum Anlass nehmen, um auf die Fehlentwicklungen durch die Abgeltungssteuer hinzuweisen. Nicht nur, dass die so „steuervereinfachend“ daher kommende Abgeltungssteuer ein gutes Beispiel dafür ist, wie vermeintliche Steuervereinfachungen zu größerer Ungerechtigkeit im Steuersystem führt und zu noch größeren Schwierigkei-

ten der Verwaltungen, den so essentiellen Gleichheitsgrundsatzes der Besteuerung durchzusetzen.

Der DGB hat die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge immer wieder als ungerecht (Besserstellung gegenüber Arbeitseinkommen) und als Beitrag zum europäischen und internationalen Steuerunterbietungswettbewerb kritisiert. Doch für die Wiederabschaffung der Abgeltungssteuer und die erneute Versteuerung von Kapitalerträgen mit dem persönlichen Einkommensteuersatz spricht auch der Tatbestand, dass der Steuerverwaltung seit dem pauschalen und abgeltenden Abzug der Steuern an der Quelle Anhaltspunkte verloren gegangen sind, einer Steuerhinterziehung im Bereich der Kapitalerträge zu entdecken: Mit jedem Weniger an nachzuweisende Kapitalerträgen in den Einkommensteuererklärungen sinkt die Möglichkeit der Steuerverwaltung, Steuerhinterzieher habhaft zu werden. Das heißt: nicht nur, dass die Einnahmen aus der Steuer erheblich geringer ausgefallen sind als bei Einführung der Abgeltungsteuer noch erwartet wurde; darüber hinaus ist es deutlich einfacher geworden, Steuern zu hinterziehen bzw. staatliche Transferleistungen geltend zu machen (z. B. Kindergeld oder BAföG). Die von der Abgeltungsteuer erfassten Kapitalerträge werden direkt und anonym an das Finanzamt abgeführt; entsprechend gehören die Einnahmen nicht mehr zum zu versteuernden Einkommen bzw. tauchen im persönlichen Einkommensteuerbescheid nicht mehr auf. Steuer- und Sozialverwaltung fehlt so ein entscheidendes Element, Steuerhinterziehung auf die Spur zu kommen bzw. staatliche Transferleistungen bedarfsgerecht bewilligen zu können. Das heißt im Umkehrschluss: Die Verwaltung muss einen erheblichen Mehraufwand betreiben, um Steuerhinterziehung zu entdecken. Die vermeintliche Vereinfachung erweist sich so als ihr Gegenteil.

3. Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, §§ 9c, 10 EStG und Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich, § 32 EStG

Der DGB begrüßt beide Maßnahmen – sie werden zu Erleichterungen für Eltern von Kindern und Auszubildenden führen. Dass künftig alle Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abgezogen werden können und bspw. Unterscheidungen danach wegfallen, ob ein oder beide Elternteile berufstätig, eines in Ausbildung oder krank ist, wird das Steuerrecht in diesem Punkt tatsächlich nachvollziehbarer machen.

Dies gilt ebenfalls für die Abschaffung der Nachweispflicht im Zusammenhang mit der Gewährung von Kinderfreibeträgen bzw. Kindergeld für volljährige Kinder die sich in der Berufsausbildung befinden. Dies wird die Situation von volljährigen Auszubildenden und ihrer Eltern erleichtern. Auch die weiteren in diesem Zusammenhang vorgenommenen typisierenden Annahmen sind zu begrüßen.

4. Eröffnung der Möglichkeit zur gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre, § 25a EStG

So reizvoll der Gedanke für viele Steuerpflichtige sein mag, sich künftig nur noch alle zwei Jahre mit der Steuererklärung auseinandersetzen zu müssen, so zweifelhaft ist aber, dass sich diese Maßnahme tatsächlich als Erleichterung für SteuerbürgerInnen und Verwaltung herausstellt und nicht als das ihr Gegenteil. Denn wer die Regelung – per schriftlich gestelltem und bewilligtem Antrag – in Anspruch nehmen will, hat sich damit nur die Möglichkeit erworben, nach zwei Steuerjahren zwei Erklärungen abzugeben, anstatt einer Erklärung nach einem Jahr.

Darüber hinaus: Steuerpflichtige, die mit einer Rückzahlung rechnen, werden darauf nicht zwei Jahre warten wollen; im Fall von Steuerpflichtigen, die nachzahlen müssen, verzichtet zunächst das Gemeinwesen. Würden die von der Bundesregierung genannten 300.000 Steuerpflichtigen von der Möglichkeit Gebrauch machen, wäre es die Verwaltung, die im Zweijahresrhythmus nicht nur die Durchsetzung des Besteuerungsanspruchs überwachen müsste, sondern alle zwei Jahre Berge von Steuererklärungen bearbeiten müsste – mit deutlich längeren Bearbeitungsfristen.

5. Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute, §§ 25, 26a EStG

Auch wenn die Reduzierung/Modifizierung der Veranlagungsarten dazu führt, dass es Eheleuten leichter möglich wird, sich individuell steuerlich veranlagern zu lassen, so bleibt die Änderung immer noch deutlich hinter den aus Sicht des DGB eigentlichen Anforderungen zurück: der mittelfristigen Abschaffung des Ehegattensplittings und der damit einhergehenden vollständigen Individualbesteuerung. Würden die Einnahmen aus der Abschaffung des Splittings in flächendeckende kostenlose Kinderbetreuung und qualitativ hochwertige Ganztagschulen investiert, wäre dem Gedanken der Förderung von Familien weit besser und treffgenauer gedient.